

Vorschlag KOM(2011) 658 vom 19. Oktober 2011 für eine **Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur**

Letzte Aktualisierung: 21.03.2013

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 658 19.10.2011 CEP-Analyse	Rat: politische Einigung [s. Pressemitteilung vom 30.11.2012]	EP: 1. Lesung 12.03.2013	Rat: Annahme 21.03.2013
Anwendungsbereich	Die Verordnung („TEN-E-Leitlinien“) –legt Leitlinien für die „rechtzeitige Entwicklung und Interoperabilität“ vorrangiger „transeuropäischer Energieinfrastrukturkorridore und -gebiete („Infrastrukturprioritäten“) fest (Art. 1 Abs. 1) und –umfasst Kategorien von Energieinfrastrukturen für die Übertragung, Verteilung und Speicherung von Strom oder Gas sowie für den Transport von Erdöl oder CO₂ (Anhang II), die sich in der EU befinden oder die EU mit mindestens einem Drittstaat verbinden (Art. 2 Abs. 1).	Wie Kommission.	Wie Kommission.	Wie EP.
Infrastrukturprioritäten, Vorhaben von gemeinsamem Interesse (VGI)	Die TEN-E-Leitlinien bestimmen 12 Infrastrukturprioritäten (Anhang I), bei denen EU-Handeln „am stärksten gerechtfertigt ist“ (S. 3). Diese werden durch „ Vorhaben von gemeinsamem Interesse “ (VGI) umgesetzt (Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Nr. 4).	Wie Kommission.	Wie Kommission.	Wie EP.
VGI-Auswahl	Zur VGI-Ermittlung setzt die Kommission für jede Infrastrukturpriorität eine regionale Gruppe ein (Art. 3 Abs. 2; Anhang III Abschnitt 1). Die regionalen Gruppen erstellen jeweils eine VGI-Vorschlagsliste . Jeder VGI-Vorschlag muss von den betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. (Art. 3 Abs. 3) Die Kommission verabschiedet bis	Wie Kommission. Wie Kommission.	Durch die Verordnung wird für jede Infrastrukturpriorität eine regionale Gruppe festgelegt (Art. 3 Abs. 1; Anhang III Abschnitt 1). In den Gruppen beschließen die Mitgliedstaaten und die Kommission regionale VGI-Vorschlagslisten . Jeder VGI-Vorschlag muss von den betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. (Art. 3 Abs. 3)	Wie EP.

Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E)

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 658 19.10.2011 CEP-Analyse	Rat: politische Einigung [s. Pressemitteilung vom 30.11.2012]	EP: 1. Lesung 12.03.2013	Rat: Annahme 21.03.2013
	<p>spätestens 31. Juli 2013 die erste EU-weite VGI-Liste, die anschließend alle 2 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert werden muss (Art. 3 Abs. 1).</p>		<p>Die Kommission verabschiedet bis spätestens 30. September 2013 auf Basis der regionalen Listen die erste EU-weite VGI-Liste durch delegierten Rechtsakt, die anschließend alle 2 Jahre überprüft und ggf. aktualisiert werden muss (Art. 3 Abs. 4).</p>	
Genehmigungsverfahren	<p>Die Genehmigungsverfahren bestehen aus 2 Phasen und dürfen insgesamt maximal 3 Jahre dauern (Art. 11 Abs. 1).</p> <p>Das „Vortragsverfahren“ (Phase 1) darf maximal 2 Jahre dauern, das „formale Genehmigungsverfahren“ (Phase 2) höchstens 1 Jahr (Art. 11 Abs. 1).</p>	<p>Die Genehmigungsverfahren bestehen aus 2 Phasen und dürfen insgesamt maximal 3 Jahre und 6 Monate dauern.</p> <p>Das „Vortragsverfahren“ (Phase 1) darf maximal 2 Jahre dauern, das „formale Genehmigungsverfahren“ (Phase 2) höchstens 1 Jahr und 6 Monate (Art. 11 Abs. 1b). Die zuständige Behörde kann eine Verlängerung von längstens 9 Monaten für jede Phase genehmigen (Art. 11 Abs. 1a).</p>	<p>Die Genehmigungsverfahren bestehen aus 2 Phasen und dürfen insgesamt maximal 3 Jahre und 6 Monate dauern (Art. 10 Abs. 2).</p> <p>Das „Vortragsverfahren“ (Phase 1) darf maximal 2 Jahre dauern, das „formale Genehmigungsverfahren“ (Phase 2) höchstens 1 Jahr und 6 Monate (Art. 10 Abs. 1). Die zuständige Behörde kann eine Verlängerung von insgesamt längstens 9 Monaten (Art. 10 Abs. 2).</p>	Wie EP.
Fördermaßnahmen der EU	<p>Für bestimmte VGI im Strom-, Gas- und CO₂-Sektor kann die EU Finanzhilfen für Studien sowie für Arbeiten und „Finanzierungsinstrumente“ gemäß der vorgeschlagenen Verordnung „Fazilität Connecting Europe“ [KOM(2011) 665] gewähren (Art. 15).</p>	Wie Kommission.	<p>Für bestimmte VGI im Strom-, Gas- und CO₂-Sektor kann die EU Finanzhilfen für Studien sowie für Arbeiten und „Finanzierungsinstrumente“ gewähren (Art. 14).</p>	Wie EP.
Transparenz und Öffentlichkeitsarbeit	<p>Die Kommission richtet eine Transparenzplattform ein, die über jedes VGI regelmäßig informiert (Art. 17).</p> <p>–</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Die Transparenzplattform muss 6 Monate nach der Annahme der ersten EU-weiten VGI-Liste online verfügbar sein (Art. 17).</p>	<p>Wie Kommission.</p> <p>Die Transparenzplattform muss 6 Monate nach der Annahme der ersten EU-weiten VGI-Liste online verfügbar sein (Art. 18).</p>	Wie EP.

Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (TEN-E)

Gesetzgebungsverfahren Art. 294 AEUV	Vorschlag KOM(2011) 658 19.10.2011 CEP-Analyse	Rat: politische Einigung [s. Pressemitteilung vom 30.11.2012]	EP: 1. Lesung 12.03.2013	Rat: Annahme 21.03.2013
Berichterstattung	Die Kommission erstellt bis 2017 einen Bericht über die Durchführung der VGI (Art. 16).	Wie Kommission.	Wie Kommission.	Wie EP.
Nächste Schritte im EU-Gesetzgebungsverfahren: Die politische Einigung wurde in Trilog-Verhandlungen zwischen Rat, Europäischem Parlament und Europäischer Kommission getroffen. Die Verordnung wird am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft treten.				